

- E N T W U R F -

V E R T R A G

zwischen dem Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen,

vertreten durch Landrat Pavel

- nachfolgend Landkreis -

und

dem DRK-Kreisverband Aalen, Bischof-Fischer-Str. 119, 73430 Aalen

und

dem DRK-Kreisverband Schwäbisch Gmünd, Weißensteiner Str. 40,
73525 Schwäbisch Gmünd

- nachfolgend Träger des Fahrdienstes -

**über die Durchführung des Fahrdienstes für Schwerstbehinderte im
Ostalbkreis**

Präambel

Für die Finanzierung des Fahrdienstes steht ein Budget von jährlich 75.000 € zur Verfügung.

Die DRK-Kreisverbände Aalen und Schwäbisch Gmünd erhalten bisher für die Durchführung des Fahrdienstes eine Kilometerpauschale von 1,02 € vom Landkreis.

Mit dem vorliegenden Vertrag wird die bisherige Vereinbarung ersetzt.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Landkreis vermittelt einen Fahrdienst für Schwerstbehinderte.
- (2) Der Fahrdienst wird von den DRK-Kreisverbänden Aalen und Schwäbisch Gmünd für den Landkreis eigenverantwortlich durchgeführt.

§ 2 Grundsätze

- (1) Vertragspartner der zu befördernden Schwerstbehinderten und deren Begleitpersonen sind ausschließlich die Träger des Fahrdienstes. Die Träger stellen den Landkreis von Ansprüchen der Fahrgäste sowie von Ansprüchen sonstiger Dritter frei.
- (2) Es sind ausreichende Versicherungen abzuschließen und auf Verlangen dem Landkreis nachzuweisen.

§ 3 Leistungserbringer und Leistungsumfang

- (1) Die Träger des Fahrdienstes verpflichten sich, die Durchführung des Fahrdienstes für Schwerstbehinderte im Ostalbkreis organisatorisch und fachlich unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Sie stellen hierfür geeignete Fahrzeuge, die die verkehrsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, sowie das erforderliche Fahr- und Begleitpersonal bereit.
- (2) Die Leistungen des Fahrdienstes umfassen den ebenerdigen Zustieg (keine Stufen) des Fahrgastes an der Bordsteinkante, die Beförderung sowie den ebenerdigen Ausstieg des Fahrgastes am Zielort. Eine weitere Betreuung vor Ort, z. B. beim Einkaufen, Spazieren gehen, bei Veranstaltungen, etc. ist auf Wunsch auf eigene Kosten des Benutzers möglich.
- (3) Die Fahrbereitschaft besteht in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Fahrten sind in der Regel 2 Tage, Sonderfahrten (z. B. Gruppen) mindestens 3 Tage vom Benutzer vorher anzumelden. Fahrten am Wochenende oder an Feiertagen sind mindestens 1 Woche im voraus anzumelden.
- (4) Die Träger des Fahrdienstes erteilen dem Landkreis alle Auskünfte, die für die Durchführung des Schwerstbehindertenfahrdienstes von Bedeutung sind.

- (5) Der Landkreis hat das Recht auf Einsichtnahme in Abrechnungs- und Buchungsunterlagen bezüglich des Fahrdienstes (Nachweis über den Wertmarkenverkauf).

§ 4

Berechtigter Personenkreis

- (1) Zur Teilnahme berechtigt sind Schwerstbehinderte, die im Ostalbkreis, auch in Heimen, wohnen und den Schwerstbehindertenausweis mit dem Aufdruck „aG“ (außergewöhnlich Gehbehinderter) besitzen, soweit
- sie öffentliche Verkehrsmittel wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht benutzen können (insbesondere Rollstuhlfahrer),
 - sie wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung weder ein eigenes Fahrzeug besitzen, noch zur Führung eines solchen in der Lage sind,
 - die Benutzung eines in der Familiengemeinschaft vorhandenen Kraftfahrzeugs aus wichtigem Grund nicht möglich ist,
 - sie im Besitz eines gültigen Berechtigungsausweises mit Wertmarke sind.
- (2) Der Berechtigungsausweis wird auf Antrag durch das Landratsamt Ostalbkreis, Behindertenkoordination, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen, ausgestellt. Der Berechtigungsausweis wird ungültig, wenn der Schwerbehindertenausweis abgelaufen ist.
- (3) Die Wertmarke ist unter Vorlage des gültigen Berechtigungsausweises bei den Fahrdiensten im Ostalbkreis erhältlich.
- (4) Der Schwerstbehinderte mit Berechtigungsausweis und Wertmarke hat Anspruch auf kostenlose Beförderung von Begleitpersonen, soweit es das Platzangebot im Behindertenfahrzeug zulässt.

§ 5

Zweck der Fahrten

- (1) Der Fahrdienst soll den Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.
- (2) Die Fahrten können für Besorgungen des täglichen Lebens, Besuch kultureller Veranstaltungen, allgemeine Besuche oder zur Freizeitgestaltung erfolgen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Benutzung des Fahrdienstes die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schwerstbehindertenfahrdienstes im Ostalbkreis“.

§ 6 Finanzierung

- (1) Für die Finanzierung des Fahrdienstes steht ein Budget von jährlich 75.000 € zur Verfügung. Hiervon wird dem DRK-Kreisverband Aalen ein Gesamtbetrag in Höhe von 45.000 € und dem DRK-Kreisverband Schwäbisch Gmünd in Höhe von 30.000 € - zahlbar monatlich anteilig - zugewiesen.
- (2) Der Budgetierung liegt eine Kilometerpauschale zugrunde. Die Vergütung pro gefahrenen Kilometer beträgt 1,06 €. Der Erlös aus dem Verkauf der Wertmarken wird in Abzug gebracht.
- (3) Ab 01.01.2016 wird die Kilometerpauschale jährlich zum 1.1. eines Jahres angepasst. Die Anpassung erfolgt in Höhe der prozentualen Tarifierhöhung des jeweils vorausgegangenen Jahres nach dem TVöD (VKA) - Tarifvertrag öffentlicher Dienst -. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wird aufgrund der gefahrenen Kilometer und unter Berücksichtigung der Kilometerpauschale das jährliche Budget nicht ausgeschöpft, haben die Träger des Fahrdienstes den sich daraus errechnenden Differenzbetrag dem Landkreis zu erstatten.

§ 7 Zusammenarbeit der Träger des Fahrdienstes

Die Träger des Fahrdienstes arbeiten untereinander eng zusammen. Bei Engpässen vermitteln sich die Träger die Aufträge gegenseitig.

§ 8 Prüfungsrecht

Unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit der Träger des Fahrdienstes ist der Landkreis berechtigt, die Träger bei der Durchführung des Fahrdienstes für Schwerstbehinderte durch seine Beauftragten im Einzelfall zu überprüfen.

§ 9 Geltungsbereich, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft, er wird nicht befristet.
- (2) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

**§ 10
Weitere Vorschriften**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

**§ 11
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck am ehesten entspricht.

Aalen, den

Aalen, den

Für den DRK-Kreisverband Aalen
Matthias Wagner
Kreisgeschäftsführer

Für den Ostalbkreis
Klaus Pavel
Landrat

Schwäbisch Gmünd, den

Für den DRK-Kreisverband
Schwäbisch Gmünd
Bruno Bieser
Kreisgeschäftsführer